

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
15 (1868)**

35 (1.9.1868)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529793](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529793)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags, Vierteljahr. Pränumer.: Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1868. Dienstag, 1. September. №. 35.

## Bekanntmachungen.

1) Nachdem das Vertheilungs-Register einer Umlage zur Straßencasse der Gemeindeabtheilung Stadt für das Rechnungsjahr 1868/69 im B. trage von  $\frac{4}{10}$  der Jahres-Grundsteuer und  $\frac{6}{10}$  der Jahres-Gebäudesteuer vorschriftsmäßig ausgelegen hat und Einwendungen nicht eingebracht sind, wird dasselbe hiedurch für vollstreckbar erklärt und sind die Beiträge im September d. J., an den Cämmerer Sonnwald einzuzahlen.

Die nachträgliche Ansetzung der noch nicht zu Miethwerth angelegten, zur Straßenlast pflichtigen Gebäude bleibt vorbehalten.  
Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 24. August 1868.

2) Am 5. September d. J., Nachmittags 5 Uhr, findet auf dem Rathhause hies. die Wahl des Brandmajors und der vier Adjutanten desselben statt und zwar auf vier Jahre. Stimmberechtigt ist jeder zum Lösch- und Rettungsdienst verpflichtete Bewohner der Stadt. Stimmzettel werden im Wahltermine verabsolgt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 24. August 1868.

3) Die Lieferung des Bedarfs des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals an Fleisch und Speck, soll am Donnerstag, den 10. September d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause abermals öffentlich verdingen werden.

Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.

Oldenburg, aus der Direction des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, 27. August 1868.

4) Am Mittwoch, den 9. Septbr. d. J., Nachmittags 3 Uhr, soll die Lieferung von Füllsand und sonstigem Füllmaterial behuf Aufhöhung und Anlegung zweier Wege auf resp. neben den Gründen der Haarenbleiche öffentlich mindestfordernd an Ort und Stelle verdingen werden.

Die Quantität des zu liefernden Füllsandes und Füllmaterials beträgt ca. 49 Bütt.

Bedingungen können in der Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1 September 1868.



**Gemeinderath.**

Sizung vom 28. August 1868.

Es fehlten Oberappellationsrath Becker, Kaufmann Meyersbach, Kaufmann Schrimper, Kaufmann Bundt, Zimmermeister W. Meyer, Gürtler Sonnewald, Schneidermeister Kühle.

Zum Achtmann der Stierföhrungscommission wurde für den in der Gemeinderathsizung vom 24. Juli wiedergewählten Proprietair Eden, welcher die Annahme aus Gesundheitsrückichten verweigert hatte, heute der Proprietair Henke gewählt.

**Stadtrath.**

Sizung vom 28. August 1868.

1. Zur Verwerthung der auf der Haarenbleiche belegenen Baupläze war nach dem desfälligen Bebauungsplane — cfr. pag. 216 des Gemeindeblatts de 1866 — nicht allein die Anlegung des jetzt vollständig aufgehöhten Weges, grade vor der Bleicherbrücke, sondern auch namentlich zur Verwerthung der 3 hinter Nr. VIII., IX. und X. belegenen Baupläze die Anlegung eines Weges zwischen der Haarenbleiche und den Gründen des Fabrikanten Goens für erforderlich erachtet und hatte der Stadtrath in der Sizung vom 31. Mai 1867 — cfr. Gemeindeblatt de 1867 pag. 93 — auch zu der dazu nöthigen Grenzregulirung mit dem Fabrikanten Goens seine Einwilligung ertheilt.

Da der Magistrat es nun für zweckmäßig hielt, daß dieser Weg (in 40 Fuß Breite und 300 Fuß Länge) bald hergestellt werde, damit die noch disponiblen Baupläze dann fordersamst zum Aufsaß gebracht werden könnten und da er ferner der Ansicht war, daß die zur Zeit noch trockne Jahreszeit, bei der die Annehmer das jetzt wasserfreie Terrain genau besichtigen und die von ihnen zu übernehmenden Verpflichtungen taxiren könnten, sich sehr zur Verdingung der übrigens erst im Laufe des Winters auszuführenden Sandlieferung eignen werde, so war die Bewilligung der nach dem aufgestellten Kostenanschlage zur Herstellung des fr. Weges erforderlichen Summe ad 750  $\text{fl}$  zu §. 34 Ziffer 3 des Voranschlags der Gemeindecasse pro 1868/69 heute mit dem Bemerken beantragt, daß die Kosten, da diese Weganlage zu dem Zweck geschehen solle, um die fr. Baupläze gehörig verwerthen zu können, auf die Stadtcasse zu übernehmen seien.

Es werde sich deshalb auch rechtfertigen, zur Bestreitung dieser Kosten einen Theil der Ablösungsgelder zu verwenden, welche im verflossenen Rechnungsjahre von der Eisenbahndirection erhoben und durch den Ankauf einer Oldenburgischen Landesobligation von 1000  $\text{fl}$  einstweilen zinslich belegt seien.

Der Stadtrath erklärte sich mit diesen Anträgen des Magistrats einverstanden.



2. Von dem Besitzer eines auf der ehemaligen Haarenbleiche belegenen Bauplazes war vorgestellt:

wie dem Magistrat bekannt, habe er einen der von der Stadt verkauften Baupläze auf der Haarenbleiche käuflich erworben und darauf ein massives zweistöckiges Wohnhaus nebst Anbau errichtet, welches voraussichtlich mit 4500 bis 5000  $\mathcal{R}$  zur Brandcasse werde eingeschätzt werden. Auf dieses Immobil habe er bei der hiesigen Ersparungscasse zur ersten Hypothek ein Darlehn beantragt, nach Prüfung der städtischen Vererbpachtungsbedingungen indessen zum Bescheide erhalten, daß die Direction Bedenken trage gegenüber dem Inhalt der §§. 9 und 10\*) dieser Bedingungen, ehe nicht das Erbpachtsverhältniß abgelöst sei, ein Darlehn zu bewilligen.

Da die Grundsätze der Verwaltungen unserer öffentlichen Fonds und milden Stiftungen, sowie auch die der hiesigen Wittwencasse in Bezug auf Bewilligung von Hypothekendarlehen so ziemlich dieselben seien, so habe der Angelegenheit bemüht, sondern wende sich an den Verehrlichen Stadtmagistrat mit dem ergebenen Antrage:

„Derselbe wolle geneigtest in die Streichung der beiden §§. 9 und 10 aus den Vererbpachtungsbedingungen willigen, nachdem das fragliche Grundstück mit einem soliden Hause bebauet ist und für den Betrag des Canons genügende Sicherheit bietet.“

Beharre der Verehrliche Stadtmagistrat auf Aufrechterhaltung der fraglichen beiden §§. so werde er damit den Unterzeichneten allerdings zur Ablösung des Canons zwingen und würden in solchem einzelnen Falle also die Fragen ob der augenblickliche Capitalgewinn bei erzwungener Ablösung im 30fachen Betrage

oder ob die dauernde sichere Rente des Canons dem Stadthaushalte von größerem Werthe ist?

den Ausfall der Entscheidung leiten.

\*) §. 9. Die Stadt Oldenburg ist befugt, das Erbpachtstück ohne Weiteres zum freien Eigenthum wieder an sich zu nehmen, wenn die Erbpacht 2 Jahre rückständig geblieben ist.

§. 10. Falls das Erbpachtstück in das freie Eigenthum der Stadt Oldenburg zurückfällt, so hat der Erbpächter die auf demselben errichteten Gebäude und die auf demselben gemachten Anlagen, oder die auf demselben befindlichen Materialien oder sonstigen im Eigenthum des Erbpächters stehenden Gegenstände binnen 3 Monaten hinwegzunehmen, widrigenfalls deren Wegschaffung auf Kosten des Erbpächters geschieht, vorbehältlich etwaiger Ersatzansprüche der Stadt wegen Deterioration des Erbpachtstücks.



Entscheide sich der Verehrliche Stadtmagistrat für die Forderung der Ablösung, so sei mit solcher Entscheidung, nach dem unmaßgeblichen Dafürhalten des ergebenst Unterzeichneten der Anbau auf den diesen Bedingungen unterworfenen Bauplätzen erheblich für deren Besitzer erschwert, weil ihnen neben der Aufbringung des Baucapitals, in allen den Fällen, wo der Bau ohne fremdes Geld nicht zu beschaffen sei, auch noch die Aufbringung des Ablösungscapitals aufgezwungen werde.

Ein Bekanntwerden der Bedenken der Ersparungscasse und der verweigerten Aufhebung der §§. 9 und 10 Seitens des Verehrlichen Stadtmagistrats drücke dann nicht allein den Werth der bereits verkauften Bauplätze herab, sondern werde auch, wenn der Stadtmagistrat bei ferneren Verkäufen dieselben Bedingungen durchführen will, der Stadtcasse den erheblichsten Schaden zufügen.

Im Hinblick auf alle diese Umstände, hoffe der ergebenst Unterzeichnete, daß mit Durchführung eines soliden Hausbaus, der Verehrliche Stadtmagistrat den Inhalt der §§. 9 und 10 der Bedingungen als zur Sicherung der Stadtcasse nicht mehr von Werth, anerkennen und somit seinen oben gestellten Antrag bewilligen werde."

Vom Magistrat war, da im vorliegenden Falle das Grundstück bereits mit einem zweistöckigen Wohnhause bebaut sei und demnach die Erbpacht in jeder Hinsicht gesichert erscheine, dem Antrage des Supplikanten gemäß die Streichung der §§. 9 und 10 der Vererbpachtungsbedingungen beantragt.

Der Stadtrath erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden.  
(Fortsetzung folgt.)

### Fonds zur Errichtung eines Kinder-Kranken- hauses.

Der mit dem Fonds der Elisabethstiftung verwaltete Fonds zur Errichtung eines Kinderkrankenhauses (siehe Gemeindeblatt für 1866 Nr. 46) beträgt nach der für 1. März 1867/68 von dem Verwalter hergegebenen Rechnung 100  $\mathfrak{f}$  Gold und 227  $\mathfrak{f}$  7  $\text{gf}$ . 9  $\text{sw}$ . Courant.

Verantwortlicher Redacteur: E. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stallina in Oldenburg.